



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 13.12.2007</b>		Vorlagen-Nr.: FB 1/112/2007		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		16.11.2007
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2007		Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2007		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen wird beschlossen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 GO NW, §§ 1, 2, 4 und 5 KAG

**III. Sachverhalt:**

Die Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung erhoben werden. Erhoben werden diese Gebühren - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land NRW; in Angelegenheiten der Selbstverwaltung auf der Ermächtigungsgrundlage einer Satzung.

Die in der Satzung der Stadt Lüdinghausen festgesetzten Gebühren gelten unverändert seit dem 01.06.2001. Nunmehr hat der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die Überarbeitung der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des NW StGB beschlossen. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Gebührenkalkulation, die an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den KGSt-Bericht 12/2006 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) angepasst worden ist.

Weiter wurde ein Sachkostenzuschlag hinzugerechnet, um die Gesamtkosten des Arbeitsplatzes und der eingesetzten Mitarbeiter zu erfassen.

A) Satzungstext

Der Text der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen, der dem Text der Mustergebührensatzung der NW StGB entspricht, wurde unverändert übernommen. Lediglich die Gesetzesangaben wurden dem neuesten Stand angepasst (Anlage 1).

B) Gebührentarif

- a) Neu aufgenommen in die Mustersatzung des NW StGB wurde die Tarif-Nr. 15 „Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)“ mit einer Gebühr von 5,50 €. Die Verwaltung schlägt vor, von der Erhebung einer solchen Gebühr Abstand zu nehmen.

Nach § 6 des ab 01.04.2005 gültigen Rundfunkgebührenstaatsvertrages werden für folgende Personengruppen Gebührenbefreiungen ausgesprochen:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
5. a) Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben
- b) Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe
- c) Empfänger von Ausbildungsgeld
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
7. a) blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung
- b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist:
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften
10. Empfänger von Pflegezulagen oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird
11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung leben.

Es wird deutlich, dass bei diesem Personenkreis aus sozialen Gründen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausgesprochen wird. Aus diesem Grund sollte auch die Verwaltungshandlung, die zu dieser Gebührenbefreiung führt, kostenlos sein.

- b) Bei der Tarif-Nr. 16 - Bezug des Amtsblattes - schlägt die Verwaltung aus den o. g. Gründen (Anpassung an den TVöD und Hinzurechnung eines Sachkostenzuschlages) eine dem sonstigen Tarifkatalog angepasste Erhöhung beim Jahresabonnement des Amtsblattes von 9,00 € auf 11,00 € und beim Einzelbezug je Ausgabe von 0,50 € auf 0,60 € vor.

Eine vergleichende Übersicht der Tarife nach a) der Satzung der Stadt Lüdinghausen vom 01.06.2001, b) der Übersicht der NW StGB-Mustergebührentarife und c) dem neuen Vorschlag der Stadt Lüdinghausen ist als Anlage 2 beigefügt. Die Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung des NW StGB ist als Anlage 3 beigefügt.